

Auftragsvergabe – Vergabeunterlagen

Ausschlussgründe

Ausschlussgründe allgemein

Angebote werden ausgeschlossen, wenn

- sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind
- die geforderten Unterlagen nicht enthalten sind
- sie unklare Änderungen an Eintragungen enthalten
- sie Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen enthalten
- sie nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten (sofern wesentlich)

Nebenangebote werden ausgeschlossen, wenn sie nicht zugelassen wurden (siehe oben).

Der Anbieter trägt das Risiko von Verspätungen bei Einreichung mittels Post- oder Kurierdiensten.

Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB

Weiterhin werden Bieter ausgeschlossen, wenn sie gemäß GWB insbesondere

- a) strafrechtlich vorbelastet oder
- b) mit Steuern oder Sozialversicherung im Verzug sind,

es sei denn, das Unternehmen weist nach, dass Ausgleichszahlungen, Aufklärung und Aufarbeitung erfolgt ist oder dies nicht erfolgt ist und seitdem fünf Jahre vergangen sind,

- c) gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
- d) zahlungsunfähig sind, ein Insolvenzverfahren oder ähnliches eingeleitet wurde,
- e) wettbewerbseinschränkende Tätigkeiten oder Interessenskonflikte vorliegen,

es sei denn, das Unternehmen weist nach, dass Ausgleichszahlungen, Aufklärung und Aufarbeitung erfolgt ist oder dies nicht erfolgt ist und seitdem drei Jahre vergangen sind.

Arbeitsrechtliche Verpflichtungen schließen das Mindestlohngesetz ein.

Hierfür ist eine Eigenerklärung ausreichend:

Hiermit erklären wir, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen.

Anbieter/Organisation

Ort, Datum

Unterschrift